



VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Katastrophenschaden – Entschädigung

(Je Privatschadenausweis ist eine gesonderte Verpflichtungserklärung beizulegen.)

Der Förderungswerber verpflichtet sich durch seine Unterfertigung,

1. dem Förderungsgeber die Durchführung des im gegenständlichen Ansuchen zum Schadensfall vom zum unten angeführten Schadenscode beschriebenen Projektes bis spätestens 3 Jahre nach Schadenseintritt, jedenfalls jedoch nach Maßgabe der Richtlinie für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens nach Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen nach Aufforderung durch Vorlage der geeigneten Nachweise (Originalrechnungen, Belege, Fotos, etc.) zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
2. den Organen des Förderungsgebers, des Bundesrechnungshofes, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsenehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden,
3. auch im Falle eines Rechtsüberganges auf andere Personen alle Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung selbst zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass auch Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen einhalten werden,
4. den Förderungsgeber im Falle des Empfanges oder der Beantragung einer Förderung aus demselben Katastrophenfall von/bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen unmittelbar nach Empfang oder Antrag hievon zu verständigen,
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde, sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen,
6. die gewährte Förderung im vom Förderungsgeber festgelegten Ausmaß rückzuerstatten, wenn der Förderungswerber
 - a. einer seiner hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt, oder

01 = Schaden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar

02 = Schaden an Ernte, Flur oder Vieh

03 = Schaden an Wald oder aufgrund von Waldbodenverlust

04 = Schaden durch Erdbeben

05 = Schaden an privaten Straßen, Wegen, Brücken

06 = Schaden an priv. Forststraßen, -wegen, -brücken

- b. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
7. Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahlung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, BLZ: 56000, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der im Kopf des Schreibens genannten Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 2. lit a und b um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungswerbers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird,

- i. vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- ii. bereits ausbezahlte Förderungsmittel zurückzuzahlen sind, wenn vom Förderungswerber nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Datenschutzrechtliche Bestimmung:

Der Förderungswerber stimmt im Sinne des § 8 Abs.1 Z.2 und § 9 Z.6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen, sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Bundesrechnungshof, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof, allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten und der privatschadenausweisausstellenden Gemeinde, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Der Förderungswerber hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen.

Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Diese Verpflichtungserklärung wurde vom Förderungswerber genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Ort, Datum

Geburtsdatum, Unterschrift Förderungswerber/in

01 = Schaden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar
02 = Schaden an Ernte, Flur oder Vieh
03 = Schaden an Wald oder aufgrund von Waldbodenverlust

04 = Schaden durch Erdbeben
05 = Schaden an privaten Straßen, Wegen, Brücken
06 = Schaden an priv. Forststraßen, -wegen, -brücken